

Häufig gestellte Fragen (FAQ-Liste VN)

Stand 23.03.2021

Verwendungsnachweis zur Billigkeitsleistung „Alltagshelferinnen und -helfer in Kindertageseinrichtungen“

- Frage:** Kann die Corona-Zulage bei den Personalkosten berücksichtigt werden?
- Antwort:** Nach den Fördergrundsätzen werden tatsächliche Personalausgaben für zusätzliche Kräfte bzw. Stundenaufstockung im Bewilligungszeitraum gefördert. Dabei ist die tarifliche Eingruppierung den Trägern überlassen, dies gilt auch für entsprechende Zulagen. Wurde eine Zulage gezahlt, können diese Kosten anteilig für den Bewilligungszeitraum berücksichtigt werden.
- Frage:** Dürfen die Träger Mittel zwischen den einzelnen Einrichtungen hin und her bewegen (Gesamtbewilligungssumme bleibt bestehen)?
- Antwort:** Nein, gemäß der Anlage zum Antrag wurde für jede Einrichtung eine feste Billigkeitsleistung bewilligt. Diese Anlage war hinsichtlich des Gesamtbetrags pro Kita verbindlich.
- Frage:** Wie sind die Spalten N/P der Excel-Tabelle auszufüllen (durchschnittliche Wochenstundenzahl oder Gesamtstunden)?
- Antwort:** Einzutragen ist die Gesamtstundenzahl entsprechend der eingetragenen Ausgaben. (Es ist immer nur eine Zeile pro Kita zu benutzen.)
Beispiel:
In einer Kita wurden 2 Hilfskräfte zusätzlich eingesetzt, aber diese haben zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit der Tätigkeit begonnen und waren im Verlauf der 5 Monate mit unterschiedlichem Stundenumfang eingesetzt.
Kraft 1 wurde ab dem 01.08.2020 neu eingestellt mit 20 Std./Woche und hat ab dem 01.10.2020 Stunden aufgestockt auf 40 Std./Woche.
Kraft 2 war ab dem 01.12.2020 mit 10 Std./Woche beschäftigt. Berechnung: 20 x 9 Wochen + 40 x 13 Wochen + 10 x 5 Wochen = 750
Bei diesem Beispiel ist in der Spalte N (Anzahl der geleisteten Stunden der zusätzlich eingesetzten Hilfskräfte) der Excel-Tabelle zu dieser Kita 750 einzutragen.
- Frage:** Kommt es zu einer Rückforderung, wenn sich die tatsächlichen Kosten je Einrichtung gegenüber den beantragten Kosten je Einrichtung verschoben haben, aber der Gesamtbetrag noch erreicht wird und nicht mehr als 1.050,00 € an Kosten für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung abgerechnet werden?
- Antwort:** Im dargestellten Sachverhalt kommt es nicht zu einer Rückforderung.

Frage: Wenn ein Träger 8.000 € erhalten, aber 9.000 € ausgegeben hat, trägt er in die Anlage zum Verwendungsnachweis (Excel-Datei) nun die tatsächlichen Kosten ein oder nur die, die er beantragt hat?

Antwort: In der aktualisierten Excel-Tabelle können die tatsächliche Kosten eingetragen werden. Eine Nachzahlung der 1.000 € im Rahmen des VN ist jedoch nicht möglich. Zu beachten ist, dass nicht mehr als 1.050,00 € für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung berücksichtigt werden können.